

Datenschutzhinweise (Bearbeitung von Ausländerangelegenheiten)

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, poststelle@lramsp.de, 09353/793-0.

Die Kontaktdaten unseres behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten: Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, datenschutzbeauftragter@lramsp.de, 09353/793-1114.

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Einreise und den Aufenthalt für Ausländer zu kontrollieren.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 48 a, § 49 und § 86 ff des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 11 Freizügigkeitsgesetz-EU (FreizügG/EU), § 7,8 Asylgesetz (AsylG), §§ 63 ff. Aufenthaltsverordnung (AufenthV) verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Mitarbeiter/Innen innerhalb der Ausländerbehörde, andere Ausländerbehörden, Meldebehörden (§ 90a,b AufenthG), Auslandsvertretungen (§ 90 c AufenthG), das Bundesverwaltungsamt, den Bundesnachrichtendienst, das BA für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das LA für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt (§ 73 Abs. 2 AufenthG, § 8 AsylG), Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Polizeibehörden (§ 72 Abs. 6 AufenthG, § 8 AsylG), den Zoll, Sozialleistungsträger, Sozialleistungsbehörden (§ 90 AufenthG, § 8 AsylG).

In der Ausländerdatei A sind die Daten eines Ausländers zu löschen, wenn sie nach § 67 Abs. 1 AufenthV in die Ausländerdatei B übernommen werden. Die nur aus Anlass der Zustimmung zur Visumerteilung aufgenommenen Daten eines Ausländers sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 AufenthG zu vernichten sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. Im Fall des § 67 Absatz 1 Nummer 1 und 3 AufenthV sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden (§ 68 AufenthV).

Die Daten über die Ausweisung, Zurückschiebung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 11 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Frist zu löschen. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen. Mitteilungen nach § 87 Abs. 1 AufenthG, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung

unerheblich sind und voraussichtlich auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten (§ 91 AufenthG).

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Postfach 221219, 80502 München, Tel.: 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 82 AufenthG.

Das Ausländeramt des Landratsamtes Main-Spessart benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag auf ein Aufenthaltsrecht zu entscheiden. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.